



Checkliste „Fachkräfte mit akademischer Berufsausbildung“ (§ 18b Abs. 1 AufenthG)

Diese Checkliste soll Ihnen dabei helfen, die von der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften benötigten Unterlagen und Dokumenten für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bereits vor Antragstellung zu beschaffen. Sie soll eine erste Orientierungshilfe sein. Die beteiligten Stellen können bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn Sie die Unterlagen vollständig zum Antrag auf Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens vorgelegt haben.

Wichtig: Sämtliche Dokumente, die nicht in der deutschen Sprache abgefasst sind, sind grundsätzlich ins Deutsche zu übersetzen. Die Übersetzungen können in Deutschland oder im Ausland von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt werden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Person oder Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung befugt ist. Eine Übersicht über öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer finden Sie auf www.justiz-dolmetscher.de.

Die Kopien der Personenstandsurkunden müssen immer in beglaubigter Form vorgelegt werden. Sofern Sie die anderen benötigten Dokumente und Nachweise als einfache Kopie vorlegen, können z.B. von der Bundesanstalt für Arbeit amtlich beglaubigte Kopien nachgefordert werden.

Die nachfolgenden Unterlagen können bei der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften auch elektronisch übermittelt werden

Allgemeines

- Fachkraft besitzt eine **Drittstaatsangehörigkeit**
(Ausländer eines Drittstaates sind diejenigen Staatsangehörigen, die nicht Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU, der EWR-Staaten (Norwegen, Island sowie Liechtenstein) sowie nicht Schweizer Staatsangehörige sind.)
- aktueller Aufenthaltsort der Fachkraft im **Ausland**
Das beschleunigte Fachkräfteverfahren betrifft nicht Fachkräfte, die bereits in Deutschland leben.
- Visum wurde durch die Fachkraft noch **nicht bei einer dt. Auslandsvertretung beantragt**
Durch eine sog. Vorabzustimmung wird eine beschleunigte Terminvergabe zur Visumbeantragung erreicht. Hat die Fachkraft bereits einen Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt, wird keine weitere Beschleunigung erzielt.

1. Generelle Unterlagen

- Farbkopie der Namensseite des anerkannten und gültigen **Passes oder Passersatzes** der Fachkraft
 - Farbkopie der Urkunde über die **Namensänderung** einschließlich der Übersetzung, falls der Name in den vorgelegten Dokumenten vom Namen gemäß dem Pass abweicht
 - Farbkopie der Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus der Fachkraft bei **aktuellem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat**
- Vollmacht** der Fachkraft auf den Arbeitgeber, mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht sowie
 - Nachweis des beauftragten Firmenmitarbeiters zur Vertretungsberechtigung in dem Verfahren
 - ggfs. **Untervollmacht** des Arbeitgebers auf den Bevollmächtigten
- Farbkopie des Ausweises oder Passes des Bevollmächtigten / Unterbevollmächtigten
- ggfs. Nachweis über den **Krankenversicherungsschutz**, sofern die Fachkraft nicht in einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit beschäftigt wird
- Angemessene **Altersversorgung** (nur wenn die Fachkraft das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat)
Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft ist in der Regel ab dem vollendeten 45. Lebensjahr der Besitz einer angemessenen Altersversorgung notwendig. Das Gehalt muss deshalb mindestens 55 Prozent der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entsprechen. Derzeit entspricht dies einem monatlichen Einkommen von mindestens 3.877,50 Euro brutto (2022). Das Gehalt kann niedriger sein, wenn bereits aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen eine angemessene Altersvorsorge sichergestellt ist.

Anmerkungen / Notizen:

2. Zusätzliche Unterlagen

Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsplatzangebot

Es sollte bereits ein Arbeitsvertrag vorliegen bzw. Abschluss des Arbeitsvertrages ist nur noch von der Erteilung des Aufenthaltstitels abhängig und muss vom AG unterschrieben sein.

Nachweis über den **Hochschulabschluss** inklusive Modulübersicht

in Farbkopie, ggfs. in der Sprache des Herkunftslandes **und** in deutscher Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern

ggfs. Nachweis über die Anerkennung des Hochschulabschlusses

Auszug aus der Datenbank **Anabin** (Hochschule und Hochschulabschluss)

Individuelle Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

ggfs.: **Berufsausübungserlaubnis**

Ist für eine Berufsausübung eine Erlaubnis vorgeschrieben (z.B. Krankenpflege), muss das Vorliegen dieser Erlaubnis bzw. deren Zusage vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden.

Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung kann in der Regel nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Die Bundesagentur für Arbeit kann ggfs. weitere Unterlagen und Nachweise anfordern

Anmerkungen / Notizen:

3. Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren

Sollen gemeinsam mit der Einreise der Fachkraft auch Familienangehörige, also Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, einreisen, wird dieser Familiennachzug im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens mitgeprüft und in die Vorabzustimmung einbezogen, wenn die Einreise im zeitlichen Zusammenhang erfolgt.

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren erfolgt die Einreise von Familienangehörigen im zeitlichen Zusammenhang, wenn sie innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach der Einreise der den Nachzug vermittelnden Fachkraft, je nach Gültigkeitsdauer des Visums der Fachkraft, erfolgt.

Der Familiennachzug nach §§ 27 ff AufenthG ist Teil des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a Absatz 4 AufenthG und damit auch hinsichtlich der Gebühr inkludiert.

Vollmacht Familiennachzug Ehepartner

Die Ehe muss auch in Deutschland Rechtsgültigkeit haben. Ehen nach Stammesrecht oder sonstige Eheschließungen mit nicht-staatlicher Anerkennung können nicht anerkannt werden und ermöglichen keinen Nachzug.

Beim Nachzug eines gleichgeschlechtlichen Lebenspartners muss es sich um eine »eingetragene Lebenspartnerschaft« im Sinne des deutschen Lebenspartnerschaftsgesetzes oder um eine nach ausländischem Recht staatlich anerkannte Lebenspartnerschaft handeln.

Vollmacht Familiennachzug Kind

Die Kinder müssen minderjährig sein, d. h. sie dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zudem dürfen sie nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet sein.

- Farbkopie des **Nationalpasses** des Ehegatten
- Farbkopie des **Passes** des Kindes oder Passes, in dem das Kind eingetragen ist
- Nachweis über **Sprachzertifikat A1** für Ehegatten
- Heiratsurkunde / Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft** in der Heimatsprache mit Übersetzung in dt. Sprache
- Internationale Heiratsurkunde**
- Geburtsurkunde** des Kindes

Anmerkungen / Notizen:

Kontakt

Wir sind für Sie erreichbar per

E-Mail: zsef@reg-mfr.bayern.de

Internet: www.zsef.bayern.de

Telefon: +49 (0)911 2352-211

Montag, Mittwoch, Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 13 Uhr bis 16 Uhr

Fax: +49 (0)981 53-982299

Ihre Unterlagen können Sie uns gerne bequem per E-Mail zukommen lassen.

Wir freuen uns darauf mit Ihnen in Kontakt zu treten!